

# **Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Großlohra**

Auf Grund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung der ThürKO vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), des § 38 Abs. 1 und 3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1999 (GVBl. S. 227), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 419) sowie §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Thüringer Gesetz zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in Rechtsvorschriften (Thüringer Euro-Umstellungsgesetz – ThürEurUmstG -) vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) hat der Gemeinderat der Gemeinde Großlohra in seiner Sitzung am 24.04.2002 folgende

## **Satzung (Feuerwehr-Kostenersatz- und Gebührensatzung)**

beschlossen:

### **§ 1 Grundsatz**

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Gemeindeverwaltung Großlohra, dem Ortsbrandmeister oder dem Wehrführer zu beantragen.
- (2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG) und die gegenseitige Hilfe im Sinne von § 3 Abs. 2 ThBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Großlohra nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

### **§ 2 Entgeltliche Leistungen**

- (1) Kostenersatz besteht
  - a) für die nach § 34 ThBKG einzurichtende Sicherheitswache und
  - b) für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG.
- (2) Gebührenpflicht gilt für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht.  
Das sind insbesondere:
  - a) überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen, ohne dass eine Gefahr besteht oder die Beseitigung von Insektenschwärmen, bzw. -nestern,

- b) die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch,
  - c) die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten,
  - d) die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht in der Gemeinde Großlohra zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

### **§ 3 Schuldner**

- (1) Kostenschuldner sind die in § 34 Satz 2 und § 38 Abs. 1, Nr. 1 bis 5 ThBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenschildner ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistungen der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert.  
Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschuldner nur, wenn die Inanspruchnahme ihren wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kosten- und Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

### **§ 4 Berechnung des Kostenersatzes**

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen. Dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Nutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Nutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne des Abs. 2.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1 (Pflichtleistungen), die der Gebühren nach den Pauschalsätzen der Anlage 2 (freiwillige Leistungen). Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in den Anlagen 1 und 2 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.

- (5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlagen 1 und 2 erhobenen Pauschalsätze sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) die Selbstkosten der Gemeinde Großlohra für verbrauchtes Material, wie z.B. Ölbindemittel, Schaummittel usw., zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.;
- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei der Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigung oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
- c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommenen Geräte.

## **§ 5**

### **Entstehen des Anspruchs und Fälligkeit**

- (1) Anspruch entsteht:
  - a) für den Kostenersatz i. S. der §§ 34 Satz 2 und 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
  - b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung,
  - c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.
- (2) Die Kostenersatz- /Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Gemeinde Großlohra ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlung zu fordern.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.02.1993 außer Kraft.

#### **Ausfertigungsvermerk**

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Großlohra sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

**Bekanntmachungshinweis**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Großlohra geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Großlohra  
Großlohra, den 30.05.2002

(S I E G E L)

gez.  
S C H Ä F E R  
Bürgermeister

Die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großlohra (Beschluss-Nr.: 08-02/2002) erfolgte gemäß § 2 Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) mit Schreiben des Landratsamtes Nordhausen vom 21.05.2002, eingegangen am 23.05.2002 unter AZ 30/092.6/Ho-Ga.

Gemeinde Großlohra  
Großlohra, den 30.05.2002

(S I E G E L)

gez.  
S C H Ä F E R  
Bürgermeister

**Die Bekanntmachung erfolgte an den Verkündungstafeln in Großlohra lt. Hauptsatzung in der Zeit vom 01.06.2002 bis 07.06.2002 (siehe Bekanntmachungsnachweise)**

**Ausgegangen am: 31.05.2002  
Abgenommen am: 12.06.2002**

**Abzunehmen am: 08.06.2002**

## **Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Großlohra**

Der Kostenersatz für Hilfs- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus dem

Personalkostentarif (Nr. 1) und dem Sachkostentarif (Nr. 2) zusammen.

## 1. Personalkostentarif

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Für alle Einsätze nach § 2 der Satzung für den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Großlohra in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 25 v.H. (25 %) erhoben.

### 1.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Personalkostenersatz für den Einsatz ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistender wird nur verlangt

- für Verdienstausschlag oder fortgezahlt Arbeitsentgelt, den/das die Gemeinde Großlohra nach § 14 Abs. 1 und 2 ThBKG dem Arbeitsgeber erstatten muss; als Durchschnittssatz kann der jeweils geltende tarifliche Stundenlohn eines Gesellen im Bauhauptgewerbe angesetzt werden.
- für den Einsatz des Ortsbrandmeisters, Wehrführers und anderer Feuerwehrangehöriger, die eine Aufwandsentschädigung nach der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) erhalten, soweit diese im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei Einsätzen steht. Pro Einsatzstunde werden berechnet:

für den Ortsbrandmeister	15,00 €
für den Wehrführer	15,00 €
für den stellvertretenden Wehrführer	15,00 €
für den Gerätewart	15,00 €
für den Jugendwart	15,00 €

### 1.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß § 34 ThBKG werden je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden 10,00 € erhoben.

## 2. Sachkosten

Die Sachkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Mit den Ausrückestunden ist der Einsatz von Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenstände (z. B. Dienstkleidung) abzugelten, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten – werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je Stunde für die unter Punkt 2.1 ausgeführten Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

## 2.1 Einsatzfahrzeuge je Fahrzeug und angefangene Stunde

Löschfahrzeug – LF 8/8-STA	65,00 €/h
Drehleiter	85,00 €/h
Kleinlöschfahrzeug KLF/Th	50,00 €/h
Tanklöschfahrzeug TLF	70,00 €/h

## 2.2 Fahrzeuganhänger je Anhänger und angefangene Stunde

Tragkraftspritzenanhänger	20,00 €/h
Beleuchtungsanhänger	20,00 €/h
Schlauchtransportanhänger	20,00 €/h

## 2.3 Geräte je Gerät und angefangene Stunde

Tragkraftspritze	15,00 €/h
Stromerzeuger	15,00 €/h
Motorkettensäge	10,00 €/h
Atemschutzgerät	26,00 €/h
Atemschutzmaske	3,00 €/h
Steckleiter, je Leiterteil	1,00 €/h
Saug- und Druckschlauch	3,00 €/h
Strahlrohr, Saugkorb, Verteiler	3,00 €/h
Standrohr B/B	1,00 €/h
Unterflurhydrantenschlüssel	0,80 €/h
Schlauchbrücke	1,00 €/h
Übergangsstücke, Krümmer	1,00 €/h
Handlampe	1,50 €/h
Arbeitsstellenscheinwerfer	1,00 €/h
Handsprechfunkgerät	1,00 €/h
Kübelspritze	1,00 €/h
Handfeuerlöscher (ohne Benutzung)	1,00 €/h
Zumischer	1,00 €/h
Helm, Sicherheitsgurt, Fangleine je	1,50 €/h

## 3. Kosten für Verbrauchsmaterial

Die Kosten für Verbrauchsmaterial, wie z.B. Löschpulver, Schaummittel, Atemfilter, Ölbindemittel und dessen Entsorgung werden nach dem Verbrauch entsprechend den jeweiligen Tagespreisen berechnet.

## 4. Pauschalgebühren

a) Öffnen einer Tür	25,00 €/h
b) Beseitigen von Insekten	60,00 €/h
c) Fehlalarmierung der Feuerwehr durch automatische Brandwarn- und Meldeanlagen	130,00 €/h

## 5. Missbräuchliche Alarmierung

Die Kosten werden nach dem Tarif berechnet, zuzüglich eines Zuschlags von 130,00 €/h. Bei missbräuchlicher Alarmierung an Sonn- und Feiertagen sowie in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr werden die doppelten Gebühren berechnet, zuzüglich eines Zuschlags von 130,00 €/h.

### Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Großlohra sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

### Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Großlohra geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Großlohra  
Großlohra, den 30.05.2002

(S I E G E L)

gez.  
S C H Ä F E R  
Bürgermeister

Die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großlohra (Beschluss-Nr.: 08-02/2002) erfolgte gemäß § 2 Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) mit Schreiben des Landratsamtes Nordhausen vom 21.05.2002, eingegangen am 23.05.2002 unter AZ 30/092.6/Ho-Ga.

Gemeinde Großlohra  
Großlohra, den 30.05.2002

(S I E G E L)

gez.  
S C H Ä F E R  
Bürgermeister

**Die Bekanntmachung erfolgte an den Verkündungstafeln in Großlohra lt. Hauptsatzung in der Zeit vom 01.06.2002 bis 07.06.2002 (siehe Bekanntmachungsnachweise)**

**Ausgegangen am: 31.05.2002  
Abgenommen am: 12.06.2002**

**Abzunehmen am: 08.06.2002**